



Feuern im Freien

Merkblatt Wald

Unserer Luft zuliebe...

...ist das Feuern im Freien grundsätzlich verboten. Die Luft wird so weniger mit Schadstoffen belastet, die Fruchtbarkeit des Waldbodens bleibt erhalten und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden aufgewertet. Weiterhin erlaubt sind Grill-, Lager und Brauchtumsfeuer.

Dies hat der Zuger Regierungsrat am 18. Dezember 2007 im Rahmen der Zentralschweizer Massnahmenplanung Luftreinhaltung beschlossen.

Warum ist das Feuern im Wald verboten?

Das Verbrennen von Schlagabraum wie Äste, Rinde und Laub führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Es besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers. Zudem zerstört das Feuer den Boden und vernichtet zahlreiche Pflanzen, Kleintiere und wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuer Erde.

Der richtige Weg

Äste und Holzabfälle können breit liegen gelassen und dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinlebewesen. Zudem bleiben die Nährstoffe des abgebauten Astmaterials dem Wald erhalten.



Schlagabraum kann zu Asthaufen zusammengetragen werden. Der Wald wird dadurch begehbar, die Arbeitssicherheit wird erhöht und die Naturverjüngung kann besser aufgenommen werden.

Positiver Nebeneffekt

Der Aufwand für das Feuern entfällt und es entstehen keine Brandschäden an den verbleibenden Bäumen.

Ausnahmebewilligung: Wann dürfen Sie im Wald feuern?

Nur mit einer Ausnahmebewilligung des zuständigen Revierförsters dürfen Sie Schlagabraum verbrennen. Der Revierförster bewilligt die Ausnahme nur,

- wenn der Schlagabraum von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen (z.B. Ausbreitung Borkenkäfer)
- oder wenn Sie den Schlagabraum nicht mit vertretbarem Aufwand sammeln und wegtragen können, zum Beispiel in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklausungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen.

Beantragen Sie die Ausnahmebewilligung beim zuständigen Revierförster. Die schriftliche Bewilligung muss vorliegen, bevor Sie mit dem Feuern beginnen!

Beim Feuern beachten

- Keine Mottfeuer
- Keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl usw.)
- Keine Abfälle im Feuer
- Kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr
- Ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Feuers

Grill-, Lager und Brauchtumsfeuer sind weiterhin erlaubt

Grill- und Lagerfeuer an geeigneten Orten sind im Wald weiterhin erlaubt, wenn dazu trockenes Holz verwendet wird. Das Feuer ist aus Sicherheitsgründen ständig zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Platzes zu löschen.

Kontakt

Revierförster Privatwald

Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch

Markus Amhof
041 728 48 38/079 311 64 03

Oberägeri
Gustav Iten
041 728 39 67/079 599 89 29

Menzingen-Süd
Hanspeter Nussbaumer
041 755 02 16/079 304 97 94

Zug, Unterägeri, Baar
Walter Stauffacher
041 728 35 27/079 407 03 49

Menzingen-Nord, Walchwil, Neuheim
Martin Ziegler
041 728 39 58/079 507 24 63

Weitere Informationen

Kantonsforstamt
041 728 35 23
www.zug.ch/forstamt

Amt für Umweltschutz
www.zug.ch/afu
041 728 53 70

Auch auf dem Feld dürfen Sie nur mit Ausnahmebewilligung Pflanzenreste verbrennen. Die Merkblätter «Landwirtschaft» und «Garten» können Sie an den oben aufgeführten Adressen beziehen bzw. downloaden.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung LRV vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Massnahmenplan Luftreinhaltung Zug vom 18.12.2007